

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 167-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.529

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Funciello (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine weiteren Lockerungen beim Kriegsmaterialexport

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Ständesinitiative ein:

Die Bundesversammlung verzichtet darauf, in der Kriegsmaterialverordnung die Waffenausfuhrbestimmungen zu lockern; dies insbesondere in Bezug auf Länder, die in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt sind.

Begründung:

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial¹ sieht in Artikel 22 vor, dass die Ausfuhr von Kriegsmaterial bewilligt wird, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht. Die Kriegsmaterialverordnung besagt in Artikel 5 Absatz 2, dass Vertragsabschlüsse nicht genehmigt werden, wenn «das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt oder im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird».²

¹ SR 514.51: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960753/index.html>

² SR 514.511: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>

Trotz dieser strengen Gesetzesbestimmungen und Vorgaben kommt es immer wieder zu Verstössen zugunsten der schweizerischen Rüstungsindustrie. 2017 hat die Schweiz für über 87 Millionen Franken Waffen nach Thailand exportiert, obwohl sich dieses Land in einem internen bewaffneten Konflikt befindet. Dasselbe gilt für die Türkei, ein Land, das sich mit Syrien in einem bewaffneten Konflikt befindet und in dem die Menschenrechte missachtet werden: 2017 war das Volumen der Waffenexporte von der Schweiz in die Türkei dreizehn Mal höher als noch im Vorjahr. Zu den guten Kunden der Schweiz gehören auch China und die USA, zwei Mächte, die für ihre Beteiligung an bewaffneten Konflikten bzw. für ihre Missachtung der Menschenrechte bekannt sind.

In den vergangenen Jahren wurden die Gesetzesbestimmungen und Vorgaben für Waffenexporte mehrmals gelockert. An der Sitzung der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats vom 1. Februar 2018 haben das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Revision der Kriegsmaterialverordnung angekündigt, um namentlich Kriegsmaterialexporte in Kriegsländer zu bewilligen. Der Bundesrat will die Möglichkeiten einer Verordnungsanpassung bis im Sommer prüfen.

Eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung, indem namentlich Exporte in Kriegsländer bewilligt werden, ist inakzeptabel. Eine solche Praxis käme einer schweren und direkten Verletzung der humanitären Tradition der Schweiz gleich und wäre mit unserer Neutralitätspolitik nicht vereinbar. Sie stünde im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, namentlich mit dem Vertrag über den Waffenhandel. Das für die Schweiz seit 2015 geltende Abkommen verbietet Rüstungsgeschäfte, wenn die Gefahr besteht, dass schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder dass gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen wird.³

Schliesslich sei daran erinnert, dass der Bundesrat im August 2009 die Verordnung mit klaren Ausschlusskriterien ergänzt hatte, die er heute allerdings wieder in Frage stellt (namentlich das erwähnte Exportverbot, wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist), indem er erklärte, dass diese die GSOA-Initiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten unnötig machen.

In bewaffneten Konflikten dürfen keine Schweizer Waffen gefunden werden, dies unter Berücksichtigung

- der Absicht des Bundesrates, die Kriegsmaterialverordnung zu revidieren, um namentlich Exporte in Länder zu bewilligen, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind (wie im Rahmen der Sitzung der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates vom 1. Februar 2018 angekündigt wurde)
- der humanitären Tradition und der Neutralitätspolitik der Schweiz
- der von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen, namentlich das Abkommen zum internationalen Waffenhandel
- der Argumente während der Kampagne im Zusammenhang mit der Initiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten, bei der versichert wurde, dass eben gerade klare Ausschlusskriterien geplant seien

Begründung der Dringlichkeit: Der Bundesrat prüft derzeit die Möglichkeiten einer Verordnungsanpassung.

³ <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/aussenpolitik/aussenwirtschaftspolitik/kriegsmaterialausfuhr/waffenhandel-att-ratifizierung>

Verteiler

- Grosser Rat